

Gemeinde Görmin

Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“

Planbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Projekt-Nr.: 30303-03

Fertigstellung: Dezember 2020

Planungsstand: V O R E N T W U R F

Geschäftsführerin: 
Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: 
Ralf Zarnack
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung

Mitarbeit: Dipl.-Ing. Karlheinz Wissel
Landschaftsarchitekt
Sabine Spreer
Dipl.-Ing. Vermessung

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Amt Peenetal/Loitz

Gemeinde Görmin

Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“

Planbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

- Vorentwurf -

Art des Plans: Qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB

Verfahren: Regelverfahren gemäß §§ 2 BauGB bis 4c BauGB und § 10/10a BauGB

Stand: Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung und Einführung	1
1 Einführung	1
1.1 Planungsanlass und -erfordernis der Planung.....	1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung.....	2
1.3 Plangrundlage und Ausarbeitung der Planung	3
2 Beschreibung des Plangebietes	3
2.1 Räumliche Lage und Geltungsbereich	3
2.2 Gebiets-/ Bestandssituation	4
2.3 Rahmenbedingungen.....	5
2.3.1 Belange der Landwirtschaft	5
2.3.2 Belange von Nachbargemeinden.....	6
2.3.3 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsteile	6
2.3.4 Kultur- und Sachgüter.....	6
2.3.5 Anbauverbotszonen an Autobahnen.....	7
3 Planerische Ausgangssituation (und weitere rechtliche Rahmenbedingungen)	8
3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung / Regionalplanung.....	8
3.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M- V 2016).....	9
3.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010)....	11
3.2 Städtebauliche Planungen der Gemeinde.....	12
3.2.1 Flächennutzungsplan.....	12
3.2.2 Landschaftsplan	13
3.2.3 Das Vorhaben tangierende Bebauungspläne und sonstigen Satzungen.....	13
4 Bebauungs- und Grünkonzept	14
5 Inhalte der Planung und Begründung der einzelnen Festsetzungen	15
5.1 Geltungsbereich.....	15
5.2 Art der baulichen Nutzung.....	16
5.3 Maß der baulichen Nutzung	18
5.3.1 Grundflächenzahl	18

5.3.2	Höhe der baulichen Anlage.....	19
5.4	Bauweise	20
5.5	Überbaubare Grundstücksfläche.....	20
5.6	Verkehrsanbindung des Plangebietes und innere Erschließung.....	21
5.7	Grünordnerische Festsetzungen	22
5.7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	22
5.7.2	Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	23
5.8	Medientechnische Ver- und Entsorgung	26
5.9	Brandschutz.....	27
5.10	Immissionsschutz.....	27
5.11	Klimaschutz und Klimaanpassung	29
6	Auswirkungen des Bebauungsplanes	30
6.1	Arbeitsplatzentwicklung	30
6.2	Bevölkerungsentwicklung.....	30
6.3	Verkehrsentwicklung.....	30
6.4	Gemeindehaushalt.....	30
6.5	Natur- und Landschaft, Artenschutz.....	30
7	Ergänzende Angaben	31
7.1	Flächenbilanz.....	31
7.2	Finanzierung und Durchführung.....	31
7.3	Aufstellungsverfahren	32
8	Umweltprüfung	33
8.1	Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung	33
8.2	Dokumentation der Umweltprüfung	35
8.3	Artenschutz.....	35
8.4	Eingriffsregelung	35
8.5	Belange der europäischen Schutzgebiete – Natura 2000 Gebiete	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbilanz	31
Tabelle 2:	Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB).....	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die PV-Anlage und Messpunkte P1 bis P3, Quelle: SolPEG GmbH 2020: Blendgutachten für den Solarpark Görmin, S. 11.....	28
--------------	--	----

Vorbemerkung

Die nachfolgende Planbegründung bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark Görmin“. Der Bebauungsplan wird im sog. Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aller Schutzgüter und umweltrelevanten Belange zu ermitteln und in der Abwägung zu berücksichtigen. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. In den Umweltbericht werden erforderlichenfalls die Ergebnisse der Eingriffsregelung und anderer Untersuchungen oder Gutachten eingestellt.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Zum Vorentwurf, der frühzeitig der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und den Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Einsichtnahme und Stellungnahme vorgelegt wird, kann ein Umweltbericht jedoch noch nicht erwartet werden, denn im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsstufe sind insbesondere die Fachbehörden aufgerufen, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Gleichzeitig sind alle verfügbaren umweltrelevanten Unterlagen dem Träger der Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen.

Nichtsdestotrotz enthält die hier vorliegende Planbegründung zum Vorentwurf bereits eine schutzgutbezogene Darstellung des vorgesehenen Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung (s. Kapitel 8). Es fehlt aber noch die scharfe Trennung nach Begründung – Teil I (Planbericht) und Begründung – Teil II (Umweltbericht). Auch auf andere Details, deren Klärung sich erst im Laufe des Verfahrens ergeben kann, geht die Planbegründung zum Vorentwurf noch nicht ein.

1 Einführung

1.1 Planungsanlass und -erfordernis der Planung

Die Umsetzung der von Bund und Ländern angestrebten Energiewende setzt einen deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion voraus. So wird auf Bundesebene angestrebt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu steigern¹. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern strebt im Rahmen seiner energiepolitischen Konzeption aus dem Jahr 2015 einen ausgewogenen Energiemix mit einer Konzentration auf die erneuerbaren Energien an. Bezogen auf das Potenzial der Sonnenenergie hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2025 eine Gesamtstromerzeugung von 1,6 TWh durch Photovoltaik zu erzielen; dies entspricht einer installierten Leistung im Segment der Photovoltaik von 2,0 GW².

¹ vgl. EEG 2017, § 1 – Ziele und Zwecke des Gesetzes.

² vgl. Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2015, S. 30.

Die Gemeinde Görmin möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und beabsichtigt daher Bauflächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen längs zur Fahrbahn der Bundesautobahn (BAB) 20 zu schaffen. Der Bundesgesetzgeber befürwortet gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) ausdrücklich die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen; entsprechend erfüllt der Standort die Vergütungsvoraussetzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) für die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Da sich der Standort derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet und Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben i. S. d. § 35 BauGB darstellen, ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeitsgebot) die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB erforderlich. Ein weiteres Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aus den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Gemäß §§ 37, 38a EEG müssen Solaranlagen im Bereich eines Bebauungsplans errichtet werden, um nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur eine Zahlungsberechtigung zur Inanspruchnahme der Marktprämie zu erhalten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin hat dazu auf ihrer Sitzung am 03.03.2020 einen entsprechenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark Görmin“ gefasst.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Durch die Festsetzung verbindlicher Regelungen soll die bauliche und sonstige Nutzung des Plangebietes gesteuert und damit eine geordnete sowie nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 BauGB gewährleistet werden.

Im Einzelnen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

- Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes;
- Bereitstellung von Flächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage sowie für die Errichtung von Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie;
- geordnete verkehrliche und technische Erschließung des Gebietes;
- Berücksichtigung der natur-, - umwelt- und artenschutzrechtlichen Belange.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes leistet die Gemeinde Görmin in dem ihr möglichen Rahmen einen Beitrag, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch zu erhöhen und damit im Interesses des Klima- und Umweltschutzes den

Verbrauch fossiler Energieressourcen sowie energiebedingter CO₂-Emissionen zu reduzieren.

1.3 Plangrundlage und Ausarbeitung der Planung

Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS-Daten der Flurstücke), mit Stand Februar 2020, erarbeitet. Die Darstellung der Übersichtskarte erfolgt auf der Grundlage der Topografischen Karte des Amtes für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern © GeoBasis-DE/M-V 2020.

Der Bebauungsplan enthält

- den Teil A: Planzeichnung, Maßstab 1:2.000 mit der Planlegende,
- den Teil B: Textliche Festsetzungen mit Hinweisen,
- die Verfahrensvermerke,
- eine Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes, Maßstab 1:15.000.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Räumliche Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in rd. 350 m nördlich der Ortslage Göslow und erstreckt sich parallel zur Autobahntrasse der BAB 20.

Die administrative Lage stellt sich wie folgt dar:

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Kreis: Vorpommern-Greifswald

Gemeinde: Görmin

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die Autobahntrasse der BAB 20 in zwei räumliche Teilflächen geteilt. Die nördliche Teilfläche hat eine Größe von 5,8 ha und umfasst das Flurstück 124/11 (tlw) der Flur 1 der Gemarkung Göslow. Der südliche Bereich erstreckt sich mit einer Größe von 5,2 ha auf die Flurstücke 118/1 (tlw.) und 124/12 (tlw.) der Flu1 der Gemarkung Göslow.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

	nördliche Teilfläche	südliche Teilfläche
im Norden	durch die 120 m Abstandslinie auf dem Flurstück 124/11	durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 117/2, 116/3, 115/4 und 115/2
im Osten	durch die Autobahntrasse der BAB 20 (Flurstück 124/5)	durch die Autobahntrasse der BAB 20 (Flurstück 118/2 und 124/5)
im Süden	durch die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 124/10 und 65/11	durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 65/4 und 124/6
im Westen	durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 124/4	durch die 120 m-Abstandslinie auf den Flurstücken 118/1 und 124/12

Die räumliche Lage des Plangebiets ist aus der Übersichtskarte sowie aus der Planzeichnung ersichtlich.

2.2 Gebiets-/ Bestandssituation

Das zweigeteilte Plangebiet wird beidseitig der Autobahntrasse der BAB 20 landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Böden des Standortes weisen ein landwirtschaftliches Ertragspotenzial von weniger als 50 Bodenpunkten auf. Die landwirtschaftliche Nutzung setzt sich auf den umliegenden Flächen fort. In die Ackerflächen auf dem nördlichen Teilbereich sind drei Feuchtsenken mit umliegenden Vegetationsgürteln eingestreut; die übrigen Flächen des Plangebietes sind frei von Gehölzen. Siedlungs- und Landwirtschaftsbebauung ist im Plangebiet nicht vorhanden; als nächstgelegene Siedlungsstruktur befindet sich ca. 350 m südlich des Plangebietes die Ortslage Göslow. Zudem befindet sich nördlich des Plangebietes die Rastanlage Peenetal. Diese ist von einem Gehölzgürtel umgeben, der die Rastanlage und das Plangebiet voneinander abtrennt.

2.3 Rahmenbedingungen

2.3.1 Belange der Landwirtschaft

Mit der durch den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“ geplanten Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage werden bisherige Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen in einem Flächenumfang von rd. 9,3 ha.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen (Umwidmungssperrklausel).

Die Alternativprüfung für Standorte zur Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt folgende Kriterien:

- Wirtschaftlichkeit und Vergütungsfähigkeit,
- gegebene Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben,
- Erschließung der Fläche inkl. Einspeisemöglichkeit und -bedingungen,
- Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben,
- Integrierbarkeit des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild,
- naturschutzfachlicher Wert der Fläche,
- Geländelage und -beschaffenheit sowie ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage hängt u.a. von den Errichtungs- und Betriebskosten, dem Ertrag der Anlage sowie in entscheidendem Maße von der erzielten Einspeisevergütung ab. Der wirtschaftliche Betrieb einer Photovoltaikanlage erfordert zurzeit noch eine finanzielle Förderung nach dem EEG, die nur für bestimmte Flächen bzw. bauliche Anlagen nach den §§ 37 und 38 EEG gegeben ist.

Da es sich um den einzigen Standort im Gemeindegebiet Görmin längs einer Autobahntrasse handelt, stehen vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Görmin“, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zulassen, nicht zur Verfügung.

Die Standortwahl wird außerdem aufgrund der Vornutzung als Intensivacker begünstigt; der damit verbundene geringe naturschutzfachliche Wert der Fläche lässt sich gut kompensieren. Die günstige Geländebeschaffenheit und die weitgehend ungehinderte Sonneneinstrahlung sprechen ebenfalls für den Standort. Weitere Standortvorteile bieten auch die Lage im Außenbereich und die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der ohnehin vorhandenen Vorbelastung der Flächen durch die unmittelbar angrenzende Fahrbahnen der BAB 20.

2.3.2 Belange von Nachbargemeinden

Zum Zeitpunkt des vorliegenden Vorentwurfes beabsichtigt die Nachbargemeinde Dargelin ebenfalls einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Genehmigungsfähigkeit bzw. Baurecht für eine PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Diese soll ebenfalls auf einem 110 m-Randstreifen beidseitig der BAB 20 errichtet werden. Die jeweiligen PV-Freiflächenanlagen auf beiden Gemeindegebieten vermitteln aufgrund ihrer räumlichen Nähe und dem bandförmigen Verlauf entlang der BAB 20 den Eindruck einer großen zusammenhängenden Gesamtanlage. Da beide Gemeinden zum Zeitpunkt der Vorentwurfsplanung ähnlichen Planungsziele verfolgen, wird davon ausgegangen, dass die Planung nicht im Widerspruch zu den Belangen der Gemeinde Dargelin steht.

Wird im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 i.V.m § 4 Abs. 1 BauGB fortgeschrieben.

2.3.3 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsteile

Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich jeweils um ein permanentes Kleingewässer einschließlich Ufervegetation. Diese sind bestandsgemäß als gesetzlich geschützte Biotope in der Planzeichnung eingetragen.

Natura 2000-Gebiete (Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung, ehemals FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind im Plangebiet bzw. in dessen Wirkbereich nicht ausgewiesen.

Wird im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fortgeschrieben.

2.3.4 Kultur- und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. zum Zeitpunkt der Vorentwurfsfassung nicht bekannt. Dennoch ist auch im Plangebiet jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen. In diesem Fall besteht gemäß § 11 DSchG M-V Anzeigepflicht gegenüber der unteren Denkmal-schutzbehörde.

Wird im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fortgeschrieben.

2.3.5 Anbauverbotszonen an Autobahnen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage längs und beidseitig der BAB 20 geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit unterliegt die PV-Freiflächenanlage grundsätzlich dem straßenrechtlichen Anbauverbot entsprechend der Regelungen des § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG. Danach ist für Hochbauten jeder Art entlang von Bundesautobahnen ein Abstand bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten. Dieser sog. Anbauverbotszone schließt sich eine Anbaubeschränkungszone an, die bei Bundesautobahnen im Bereich zwischen 40 m und 100 m liegt. In diesem Bereich bedürfen bauliche Anlagen längs der Fahrbahn der Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde.

Maßgeblich für die Berechnung der straßenrechtlichen Abstände ist das bauliche Teil, das sich am dichtesten zur Bundesfernstraße befindet. Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der BAB (Verbindungsrampen).

Die Verbote und Beschränkungen gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (§ 9 Abs. 7 FStrG). Hiervon ausgenommen sind Anlagen der Außenwerbung, Baustelleneinrichtungen und Leitungsverlegungen.

Im Rahmen einer Vorprüfung zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ teilte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V mit Schreiben vom 04.02.2020 die Möglichkeit einer Verringerung der Anbauverbotszone bis auf 20 m mit. Entsprechend rückt die überbaubare Grundstücksfläche – in der Planzeichnung durch sog. Baufenster zeichnerisch festgesetzt – bis auf 20 m an den äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 20 heran.

Das Anbauverbot von 40 m zur äußeren befestigten Fahrbahnkante der Rastanlage Peenetal dagegen ist zwingend einzuhalten und wird durch entsprechende zeichnerische Festsetzung der Baufenster berücksichtigt.

Wird im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fortgeschrieben

3 Planerische Ausgangssituation (und weitere rechtliche Rahmenbedingungen)

3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung / Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. 4 Abs. 1 ROG sind die Bauleitpläne den übergeordneten Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) und Landesplanung anzupassen.

Das Anpassungsgebot bedeutet, dass die Ziele der Raumordnung in der Bauleitplanung je nach Grad ihrer Aussageschärfe konkretisierungsfähig sind, nicht aber im Wege der Abwägung überwunden werden können. Folglich unterliegen die Ziele der Raumordnung einer Beachtungspflicht. Die Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) sind dagegen einer Abwägung zugänglich, hierbei jedoch im Rahmen der Planaufstellung angemessen zu berücksichtigen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ergeben sich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aktuell aus:

- dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016),
- dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010).

Hinweis:

Um zu prüfen, ob der vorliegende Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und ob die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt worden sind, wird eine Planungsanzeige nach § 17 LPIG M-V beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern gestellt und das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern an der Planung beteiligt. Die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden nach Abschluss des Verfahrensschrittes in die vorliegende Unterlage eingearbeitet.

Zum Zeitpunkt des Vorentwurfsstands wird von folgenden maßgeblichen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausgegangen:

3.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016)

Programmsatz 4.5 (2) [Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei]

„Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in anderen Nutzungen umgewandelt werden“ (Z).

Beachtung in der Planung:

Dem Ziel der Raumordnung wird entsprochen:

Die Böden im Plangebiet weisen eine Wertzahl von weniger als 50 auf und lassen sich daher einer baulichen Nutzung zuführen, ohne im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung (Z) zu stehen.

Programmsatz 5.3 (1) [Energie]

„In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“

Programmsatz 5.3 (2) [Energie]

„Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

– zur Energieeinsparung,

– der Erhöhung der Energieeffizienz,

– der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie

– der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen

in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.“

Berücksichtigung in der Planung:

Den Grundsatzfestlegungen der Programmsätze 5.3 Ziffern 01 und 02 wird entsprochen. Der Bebauungsplan bildet einen städtebaulichen Rahmen für den Ausbau der Stromerzeugung aus solarer Energie und leistet damit einen Beitrag, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Zugleich trägt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung regenerativer Energiequellen dazu bei, den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Programmsatz 5.3 (3) [Energie]

„Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.“

Berücksichtigung in der Planung:

Durch den Bebauungsplan werden Bauflächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Damit trägt die Planung dazu bei, dass es zu Gewerbesteuererinnahmen kommt..

„Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.“ (Z)

Beachtung in der Planung:

Die Vereinbarkeit des Bebauungsplans mit der Zielfestlegung wird im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Diese soll aufzeigen, wie sich der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan unter Beachtung und Eingrenzung der möglichen Umweltauswirkungen aufstellen und letztlich auch durchführen lässt.

Untersuchungsgegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgelisteten Belange der Umwelt, des Naturhaushalts und der Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

Der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird erste im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ermittelt. Daher ist vor diesem Verfahrensschritt die Vereinbarkeit der Vorentwurfsplanung mit dem o. g. Ziel der Raumordnung noch nicht abschließend nachweisbar.

Wird im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fortgeschrieben.

Programmsatz 5.3 (9) [Energie]

„Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und

insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponeabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“ (Z)

Beachtung in der Planung

Der Flächenbeschränkung des Programmsatzes 5.3 (9) LEP M-V nimmt sich der Bebauungsplan insofern an, als dass durch entsprechende Regelungen zur Überbaubarkeit der Grundstückfläche die Errichtung und der Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einen 110 m-Randstreifen längs zur Fahrbahntrasse der BAB 20 begrenzt wird.

3.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010)

Gemäß der Festlegungskarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Nach Programmsatz 3.1.4 (1) soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

Berücksichtigung in der Planung:

Durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ werden intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in Anspruch genommen. Im Rahmen der abwägenden Entscheidung ist die Beanspruchung jedoch hinnehmbar, da die hier vorhandenen Böden durch ein landwirtschaftliches Produktionsvermögen mit weniger als 50 Bodenpunkten gekennzeichnet sind und Standortalternativen für die Erzeugung solarer Strahlungsenergie, wie in Kap. 2.3.1 bereits aufgeführt, im Gemeindegebiet Görmin nicht zur Verfügung stehen. Ferner trägt die Einbeziehung benachteiligter bzw. schwach ertragsfähiger Ackerflächen für die Energieerzeugung zur Diversifizierung der Landwirtschaft bei. Aufgrund des geringen Ertragsvermögens der betroffenen Böden lassen sich mit PV-Freiflächenanlage Mehreinnahmen erzielen, die als Ausgleich für nicht kalkulierbare Ernteeinbußen oder Ausfälle durch klimatische Einflüsse zur Verfügung stehen und damit die Existenzsicherung des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes unterstützen. Für die Abwägungsentscheidung zugunsten der PV-Freiflächenanlage spricht außerdem, dass die Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Zum einen werden Festsetzungen getroffen, die eine extensive Grünlandnutzung und Schafbeweidung ermöglichen. Zum anderen bleibt die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Folgenutzung nach einem Rückbau der Anlage bestehen. Be-

günstigend für eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist außerdem, dass es während des Anlagenbetriebs zur Bodenverbesserung aufgrund fehlenden Dünger- und Pestizideinsatzes kommt.

Programmsatz 6.5 (5) – Energie

„Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Betrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.“

Programmsatz 6.5 (6) – Energie

„An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“

Berücksichtigung in der Planung:

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung solarer Strahlungsenergie geschaffen. Im Sinne der genannten Programmsätze leistet die Planung damit einen Beitrag, die Solaranteile in der Stromproduktion zu erhöhen und damit die Energieerzeugung langfristig klimaneutral zu gestalten.

3.2 Städtebauliche Planungen der Gemeinde

3.2.1 Flächennutzungsplan

Ein wirksamer Flächennutzungsplan liegt für die Gemeinde Görmin nicht vor. Aufgrund des fehlenden Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan als selbständiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Dieser Fall ist nach Auffassung der Gemeinde Görmin hier gegeben:

Die Gemeinde Görmin bildet mit den Ortsteilen Alt Jargenow, Böken, Göslow, Groß Zastrow, Neu Jargenow, Passow und Trissow eine ländlich geprägte Gemeinde mit zusammen 870 Einwohnern³. Es handelt sich um kleinere Siedlungs- und Gutsdörfer nördlich des Peenetales, die von überwiegender Wohnnutzung geprägt und von großflächiger Ackerflur umgeben sind. Die kleinteilige Siedlungsentwicklung der Gemeinde

³ Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2020: Statistische Berichte A I – j, Bevölkerungsentwicklung der Kreise und Gemeinden in Mecklenburg Vorpommern 2019.

Görmin war stets auf den konkreten Bedarf ausgerichtet und konnte durch die planungsersetzenden Instrumente der §§ 34 und 35 sowie mit drei rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gesteuert werden. Davon dienen zwei Bebauungspläne⁴ der Arrondierung der Ortslage Görmin um einige Wohnhäuser, während ein weiterer Bebauungsplan⁵ für die Entwicklung eines Ferienhausgebietes in Alt Jargenow aufgestellt worden ist.

Aufgrund der geringen Bautätigkeiten bestand bislang kein entsprechender Regelungsbedarf für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Weitere Bautätigkeiten, bspw. für gewerbliche Vorhaben, welche die Entwicklung von Bauflächen oder sonstigen Maßnahmen zur Bodenordnung im Sinne des BauGB erfordern würde, sind auch nicht zu erwarten. Einzige Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich der geplanten PV-Freiflächenanlage, zu deren Realisierung aufgrund der Größe und Lage die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist. Dieser regelt die räumlichen und städtebaulichen Belange der ca. 11 ha großen Fläche, ohne dass Auswirkungen auf andere Gemeindeteile bzw. auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Görmin zu befürchten sind. Damit sind nach Auffassung der Gemeinde die Voraussetzungen zur Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfüllt.

3.2.2 Landschaftsplan

Für das Gemeindegebiet besteht kein Landschaftsplan.

3.2.3 Das Vorhaben tangierende Bebauungspläne und sonstigen Satzungen

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans oder daran angrenzend gibt es keine Bebauungspläne und/oder sonstigen Satzungen nach BauGB.

⁴ B-Plan Nr. 1 „Für die Gebiete im Dorf Görmin östlich der Dorfstrasse“, B-Plan Nr. 3 „Straße nach Trissow“

⁵ B-Plan Nr. 2 „Ferienhausgebiet Alt Jargenow“

4 Bebauungs- und Grünkonzept

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage dient der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und soll auf einem EEG-vergütungsfähigen 110 m-Korridor entlang der BAB 20 errichtet werden. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes lässt sich bei vollständiger Ausnutzung der Belegungsfläche eine Nennleistung von rd. 24.161,28 kWp erreichen.

Um eine möglichst gute Nutzung der Strahlungsenergie zu gewährleisten, werden die Sonnenkollektoren von Photovoltaik-Anlagen in verschattungsfreien Abständen auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 15°) angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Module beträgt nach derzeitigen Stand der Technik ca. 2,50 m bis maximal 3,00 m. Die Gestelle werden in den vorhandenen unbefestigten Untergrund gerammt; für die Gründung kommen Rammpfähle aus Stahl zum Einsatz, die je nach Untergrund zwischen 2,00 m und 2,50 m in den Boden getrieben werden. Fundamente sind nicht erforderlich. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Montage der Modultische erfolgt dann auf den Pfählen. Anschließend werden die Modultische mit PV-Elementen belegt und verkabelt.

Da im Bereich der Rastanlage Peenetal die Anbauverbotszone zwingend einzuhalten ist, werden die Module mit einem Abstand von 40 m zur Fahrbahnkante der BAB 20 errichtet. Dagegen besteht außerhalb der Rastanlage Peenetal die Möglichkeit, die Anbauverbotszone zu unterschreiten (s. Kap. 2.3.5). Entsprechend rücken die Module bis auf 20 m an die Fahrbahnkante der BAB 20 heran.

Neben den Modultischen gehören zur Photovoltaik-Freiflächenanlage auch die notwendigen Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelungen, Wartungsflächen und Einfriedungen sowie Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie.

Auf der Grundlage eines ökologischen Flächenmanagements soll eine standortbezogene und naturnahe sowie extensive Bewirtschaftung der von den Solarmodulen überschirmten Flächen und der zwischen den Modulreihen liegenden Flächen gewährleistet werden. Hierdurch soll die Flächeninanspruchnahme für Photovoltaik gleichzeitig zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Lebensraumverbesserung führen. Im Ergebnis extensiver Bewirtschaftung und durch die Ansaat einer regionalen Saatgutmischung entstehen innerhalb des Plangebietes Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräume für Tiere der Agrarlandschaft. Ziel ist es, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu begünstigen und somit einen positiven Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt zu leisten.

Nach Ende der Nutzungsdauer lässt sich die Freiflächenanlage wieder rückstandslos entfernt werden.

5 Inhalte der Planung und Begründung der einzelnen Festsetzungen

Gemäß § 8 Abs. 1 BauGB enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Die zeichnerischen Festsetzungen werden durch textliche Festsetzungen ergänzt und in der folgenden Begründung dargestellt sowie erläutert.

Der Bebauungsplan enthält folgende zeichnerische Festsetzungen:

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
- Art der baulichen Nutzungen: Sonstiges Sondergebiet (SO) „Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung“ gemäß § 11 Abs. 1 BauGB
- überbaubare Grundstückfläche: Baugrenzen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Durch textliche Festsetzungen werden die folgenden Regelungen getroffen:

- Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung: zulässige Grundfläche, Höhe baulicher Anlagen
- überbaubare Grundstücksfläche
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- sonstige Festsetzungen

5.1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“ setzt nach § 9 Abs. 7 BauGB die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs zeichnerisch wie folgt fest: siehe Kapitel 2.1

Begründung zur zeichnerischen Festsetzung

Der Geltungsbereich wird durch die Fahrbahntrasse der BAB 20 in zwei Teilflächen gegliedert. Die Grenzen beider Teilflächen ergeben sich jeweils aus der 110 m-Abstandslinie, gemessen von der äußeren Fahrbahnkante der BAB 20, entsprechend den Vorgaben des EEG 2017 für Gebote für Solaranlagen (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 c EEG 2017). Die Abstandslinie wird jeweils um eine zehn Meter breite Arrondierungsfläche für Nebenanlagen und Maßnahmenflächen erweitert, so dass sich beide Teilflächen mit einer Breite von 120 m beidseitig der Fahrbahntrasse der BAB 20 erstrecken. Im Süden stoßen die Teilflächen jeweils an den „Fahrweg“ (im Bereich der Flurstücke 65/4 und 65/11 der Flur 1 der Gemarkung Göslow.), während sie im Norden bis an die Rastanlage „Peenetal“ heranreichen. Die genaue Abgrenzung des zweigeteilten Geltungsbereiches ist in Kap. 2.1 beschrieben.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Als Baugebietsausweisung setzt der Bebauungsplan zeichnerisch das Sonstige Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung“ fest.

Begründung zur zeichnerischen Festsetzung:

Die Gebietsfestsetzung dient der beabsichtigten Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie der Errichtung und dem Betrieb eines Stromspeichers. Bei der gewerblichen Energiegewinnung aus Solarkraft und deren Speicherung handelt es sich um eine Nutzung, die sich keinem der in den §§ 2 bis 9 BauNVO aufgeführten Baugebieten zuordnen lässt. Daher kommt im vorliegenden Fall nur die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO in Betracht.

Die Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ charakterisiert das Sondergebiet und legt in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 die Entwicklungsrichtung des Baugebietes eindeutig fest.

Textliche Festsetzung 1.1:

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung“ dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung und Speicherung der Sonnenenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen. Zusätzlich ist die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf allen nicht unmittelbar überbauten oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs.2 BauNVO)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 1.1, Satz 1:

Abweichend von den übrigen in der BauNVO aufgeführten Baugebietskategorien sind nach § 11 Abs. 2 BauNVO für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen. Dies geschieht durch die zeichnerische Festsetzung des sonstigen Sondergebietes i.V.m. der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 1.1, Satz 2:

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden die von den Modulen „überdachten“ Flächen und die Zwischenmodulflächen, mit Ausnahme notwendiger Ramppfosten und Nebenanlagen, nicht versiegelt. Diese Flächen in den sonstigen Sondergebieten sollen, neben der gewerblichen Energiegewinnung aus Solarkraft und deren Speicherung, weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein. Dazu soll die Bodenoberfläche

(Fläche zwischen und unter den Solarpanels und die nicht überbauten Flächen der Sondergebiete) als Grünland hergerichtet und einer extensiven, naturschutzgerechten Nutzung unterzogen werden, um den durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage verursachten Eingriff in Natur und Landschaft zu mindern. Daher wird die Zulässigkeit einer extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung in textlicher Festsetzung Nr. 1.1 explizit genannt. Die tatsächliche Umnutzung wird durch textliche Festsetzungen 4.3 und 4.4 im Bebauungsplan gesichert.

Textliche Festsetzung 1.2:

Zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und ausschließlich im technischen und sachlichen Zusammenhang mit diesem sind im gesamten Sondergebiet insbesondere folgende Anlagen zulässig:

- 1. Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden;*
- 2. technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaik-Anlagen;*
- 3. Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie;*
- 4. unterirdische Leitungen und Kabel;*
- 5. die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege;*
- 6. Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung und Pflege der Photovoltaik-Freiflächenanlage;*
- 7. Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;*
- 8. Einfriedungen durch Zaunanlagen mit Toren*

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 1.2:

Entsprechend der Zweckbestimmung werden gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.2 all jene baulichen Anlagen als allgemein zulässig festgesetzt, die für die Errichtung, den Betrieb, der Wartung und den Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie die Stromspeicherung erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen geregelt.

5.3.1 Grundflächenzahl

Zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung wird für die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „*Freiflächen-Photovoltaik*“ eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 festgesetzt.

Begründung der Grundflächenzahl:

Die GRZ ist eine Verhältniszahl, die angibt, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Folglich bestimmt die GRZ den überbaubaren Flächenanteil eines für die Nutzung vorgesehenen Grundstückes und gibt damit den Versiegelungsgrad sowie die bauliche Dichte wider. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus reihig angeordneten Kollektoren gebildet, die in verschattungsfreien Abständen auf in den Boden gerammten Montagegestellen aufgeständert werden.

Daher bildet die GRZ in der vorliegenden Planung nicht den Versiegelungsgrad ab. Sie beschreibt den überbaubaren Flächenanteil, der von den äußeren Abmessungen der Modultische in senkrechter Projektion auf den Boden überschirmt wird. Da sich die Kollektoren dachartig oberhalb der Erdoberfläche befinden, bedecken sie zwar eine große Fläche. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich jedoch punktuell auf die Gründung (Verankerung) der Montagegestelle und der erforderlichen technischen Nebenanlagen. Entsprechend sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen der nach textlicher Festsetzung Nr. 1.2 zulässigen Einrichtungen und Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO mitzurechnen.

Textliche Festsetzung Nr. 2.1:

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 2.1:

Die Maßfestsetzung der GRZ von 0,65 dient einer möglichst optimalen Ausnutzung des Plangebietes für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1a BauGB. Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO Satz 2 ist aufgrund der begrenzten zulässigen Art der Nutzung nicht erforderlich und damit gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.1 nicht zulässig.

5.3.2 Höhe der baulichen Anlage

Die Festsetzung einer maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen (als Oberkante OK) erfolgt in der Planzeichnung mit 3,0 m über dem gewachsenen Erdboden. Die Maximalhöhe gilt sowohl für die Bauhöhe der aufgeständerten Kollektoren als auch der Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen. Für Kamerastandorte ist eine Maximalhöhe bis zu 10,0 m (s. textliche Festsetzung 2.2) zulässig.

Begründung der Höhenfestsetzung:

Nach aktuellem Stand der Technik und unter wirtschaftlichen Gegebenheiten werden Modultische mit einer Höhe von ca. 2,50 m errichtet. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt, können jedoch die exakt zum Einsatz kommenden Modultische nicht vorab bestimmt werden. Im Interesse der Flexibilität wird daher ein Spielraum in der feintechnischen Planung berücksichtigt und die Höhe der baulichen Anlagen auf 3 m begrenzt. Unter Berücksichtigung umgebungsbezogener Belange soll mit der Höhenfestsetzung zugleich verhindert werden, dass die Anlage aufgrund einer zu großen Höhenentwicklung eine unerwünschte Fernwirkung entfaltet.

Textliche Festsetzung Nr. 2.2:

Für technische Anlagen zur Überwachung (z. B. Kamerastandorte) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 10,0 m zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Begründung zur textlichen Festsetzung 2.2:

Für technische Anlagen zur Überwachungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage (z. B. Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 10,0 m zulässig. Damit wird sichergestellt, dass eine Überwachung der Kollektoren durch Videoanlagen und damit eine angemessene Sicherheit des Geländes vor Diebstahl möglich ist.

Hinweis zu den erforderlichen Höhenbezugspunkten:

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei Höhenfestsetzungen die erforderlichen Höhenbezugspunkte zu bestimmen. Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen dienen die Geländehöhen in Meter über NHN (DHHN92), die mit der Entwurfsplanung für die förmliche Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB nachgetragen werden.

5.4 Bauweise

Festsetzungen zur Bauweise werden nicht getroffen. Sie sind angesichts der festgesetzten Nutzungen nicht erforderlich.

5.5 Überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaik“ werden die dauerhaft überbaubaren Grundstücksflächen durch die planzeichnerische Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO bestimmt. Diese sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Begründung zur überbaubaren Grundstücksfläche:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen bilden die überbaubare Fläche ab, innerhalb derer die Errichtung der gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.2 zulässigen Nutzungen möglich ist. Damit werden in erster Linie die Aufstellbereiche bzw. die Verteilung der Modultische und des Stromspeichers auf der Grundstücksfläche des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ geregelt.

Die Baugrenzen bilden insgesamt zwei Baufenster, die unter bestmöglicher Ausnutzung der Grundstücksfläche und unter Einhaltung des 110 m-Randstreifens die Aufstellbereiche der Kollektortische innerhalb des Plangebietes wiedergeben.

Hinweis:

Durch die festgesetzten Baugrenzen wird lediglich die zulässige Lage der baulichen Anlagen der Hauptnutzung geregelt. Die zur Errichtung, dem Betrieb, der Wartung und dem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlichen Nebenanlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO generell auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.6 Verkehrsanbindung des Plangebietes und innere Erschließung***Textliche Festsetzung Nr. 3***

Ein Anschluss der Baugrundstücke mit Ein- und Ausfahrten an die Kreisstraße 6 ist nur für den in der Planzeichnung festgesetzten Bereich zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 3

Die verkehrsseitige Erschließung des zweigeteilten Plangebietes lässt sich sowohl nördlich als auch südlich der BAB 20 über die Kreisstraße K 6 (sog. „Fahrweg“) herstellen. Diese führt östlich des Plangebietes in die Ortslagen Böken und Görmin und mündet in Görmin in die L 261. Die Straßenanschlüsse beider Teilflächen erfolgen jeweils über vorhandene bzw. baulich befestigte Zu- und Abfahrten für landwirtschaftliches Gerät. Um die jeweiligen Straßenanschlüsse an die K 6 planerisch klarzustellen, werden die entsprechende Ein- und Ausfahrtsbereiche in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 3 festgesetzt.

Begründung zur zeichnerischen Festsetzung der Verkehrsfläche

Während die nördliche Teilfläche direkt an der K 6 anliegt, muss für den Straßenanschluss der südlichen Teilfläche die vorhandene Zufahrt verlängert werden. Daher wird der Geltungsbereich an der vorgesehenen Zufahrt um eine Auskrugung in das Flurstück 124/12 der Flur 1 der Gemarkung Göslow erweitert und als private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Zufahrtsweg zum Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt.

Hinweis zur inneren verkehrlichen Erschließung des Plangebietes:

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über Betriebswege und Zufahrten, die in Abhängigkeit der Aufstellung der einzelnen Modultische angelegt werden. Eine Anforderlichkeit zur Festsetzung der Wartungswege als Verkehrsflächen besteht nicht, da sich diese der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes zuordnen lassen bzw. ge-

mäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 Ziffer 5 sowohl im Bereich der überbaubaren als auch im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig sind.

5.7 Grünordnerische Festsetzungen

5.7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zur Vermeidung und Minderung der im Zuge der Umsetzung des B-Planvorhabens zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden für das Plangebiet die folgenden Festsetzungen getroffen:

Textliche Festsetzung Nr. 4.1

Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 4.1:

Die für die Erschließung und Wartung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlichen Zuwegungen und Betriebswege werden entsprechend der erforderlichen Last zwar ausgebaut, aber nicht versiegelt. Damit wird der Eingriff in das Schutzgut Boden als Lebensraum, Filter und Speicher von Grundwasser auf das notwendige Maß reduziert und eine, wenn auch eingeschränkte, Versickerungsfähigkeit und Bodenoffenheit gewährleistet. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereichs insgesamt minimiert und dem Grundsatz gem. § 1a Abs. BauGB, schonend mit Grund und Boden umzugehen, gefolgt.

Textliche Festsetzung Nr. 4.2

Extensive Begrünung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik"

Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden durch Einsaat begrünt. Alternativ ist auch eine Selbstbegrünung durch Sukzession zulässig. Bodenbearbeitungen und eine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Die Flächen sind maximal zweimal jährlich zu mähen. Frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Das Mahdgut ist abzufahren. Anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar erfolgen. Frühester Termin für den Auftrieb der Tiere ist der 1. Juli.

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 4.2:

Die textliche Festsetzung dient der Sicherstellung einer ökologischen Mindestqualität der Zwischenmodulflächen, um diese im Zuge der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als kompensationsmindernde Maßnahmenflächen bilanzieren zu können. Eine Großvieheinheit entspricht 20 Schafen jünger als 1 Jahr bzw. 10 Schafen 1 Jahr oder älter.

Textliche Festsetzung Nr. 4.3:

Durchlässigkeit der Einfriedung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik" für Kleintiere

Bei der zulässigen Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Zaun ist ein Mindestabstand der unteren Kante der Einfriedung vom Erdboden von 15 cm einzuhalten.

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 4.3:

Durch die Festsetzung soll erreicht werden, dass Kleintiere das Plangebiet erreichen, durchqueren und als Nahrungs- und Aufenthaltshabitat nutzen können. Damit wird die Zerschneidungswirkung der Anlage effektiv gemindert.

Textliche Festsetzung Nr. 4.4:

Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 4.4:

Die Beleuchtung der Anlage würde zu einer Störung von nachtaktiven Tieren führen und wird daher ausgeschlossen.

5.7.2 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zum Ausgleich der im Zuge der Umsetzung des B-Planvorhabens zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird die folgende Festsetzung Nr. 4.4 getroffen:

Textliche Festsetzung Nr. 4.5:*Gestaltung und Pflege der Maßnahmenflächen, Anpflanzungen*

Die innerhalb der Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung AF 1 gelegenen ackerbaulich genutzten Flächen sind als Grünland herzustellen und für den Zeitraum des Betriebs der Anlage als extensive Mähwiese zu pflegen. Bislang ackerbaulich genutzte Flächen erhalten eine Ansaat mit einer regionaltypischen und standortgerechten Saatgutmischung. Für die Nutzung als extensive Mähwiese gelten die folgenden Vorgaben:

- *dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat*
- *Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum 1. März bis zum 15. September*
- *dauerhaft kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln*
- *Aushagerungsmahd auf den bislang ackerbaulich genutzten Flächen in den ersten fünf Jahren zweimal jährlich zwischen dem 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mahdgutes*
- *Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mahdgutes*
- *Mahd höchstens einmal jährlich, mindestens jedoch alle drei Jahre*
- *Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken*

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgefundene Steine werden im Bereich der Maßnahmenfläche als Lesesteinhaufen abgelegt. Innerhalb der Maßnahmenfläche gelegene Ruderalfluren werden in ihrem Bestand geschützt und von der extensiven Wiesennutzung ausgenommen.

Alternativ ist auf der Maßnahmenfläche AF 1 auch eine extensive Weidenutzung zulässig. Hierfür gelten die folgenden Vorgaben:

- *Maximalbesatzstärke (mittlere Tierdichte je Weideperiode): 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar*
- *Nutzung als Umtriebsweide*
- *Vermeidung von Narbenschäden (Durchbrechen der Grasnarbe)*
- *zulässige Beseitigung von Narbenschäden, die durch wild lebende Tiere verursacht wurden, außerhalb des Zeitraums 15. März bis 15. Juli*
- *einmal jährliche Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes zwischen 1. September und 14. März des Folgejahres bei flächig ausgebreiteten Grasbeständen mit einer Höhe von mehr als 15 cm sowie bei Gehölz-, Stauden- und Schilfaufwuchs*
- *Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken*
- *keine Zufütterung und keine Entwurmung auf der Maßnahmenfläche*

Bei vermehrtem Auftreten des Jakob-Kreuzkrautes sind mit der unteren Naturschutzbehörde frühere Mahdtermine zu vereinbaren und durchzuführen.

Die Maßnahmenflächen mit der Kennzeichnung AF 2 sind Ausgleichsflächen der Bundesrepublik Deutschland zum Neubau der Bundesautobahn A 20 und werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 4.5:

Die Maßnahmenfläche AF 1 dient dem Ausgleich der Eingriffe im Zusammenhang mit der Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Ziel ist insbesondere die Entwicklung eines artenreichen Grünlandstreifens als Biotopverbundstruktur zwischen den Anpflanzungen am Autobahn-Parkplatz „Peenetal West“ und den Anpflanzungen und an der Überführung der Straße von Böken nach Alt Negentin.

Ein ggf. nach Umsetzung der o.g. Maßnahme verbleibendes Kompensationsdefizit soll vorzugsweise über eine anerkannte Ökokonto-Maßnahme gedeckt werden.

Das Ausgleichskonzept wird im weiteren Verfahren insbesondere auf der Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen fortgeschrieben.

5.8 Medientechnische Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung	Der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordert keinen Trinkwasseranschluss.
Versorgung mit elektrischer Energie	Strom wird im Plangebiet selbst produziert und in Richtung einer Einspeisemöglichkeit abgeführt.
Fernmeldeversorgung	<i>Konkrete Angaben zum Umfang der für den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans ergänzt.</i>
Regenwasserabführung	<p>Da von Photovoltaik-Freiflächenanlage keine verunreinigenden Nutzungen ausgehen, wird das Niederschlagswasser über die Abtropfkanten der Module abgeleitet und einer dezentralen bzw. breitflächigen Versickerung in der Bodenzone zugeführt. Gleiches gilt für das von Wechselrichtern und sonstigen baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser. Hinsichtlich der Regenwasserableitung ist sicherzustellen, dass das anfallende Niederschlagswasser am Ort des Anfalls bzw. auf dem Plangebiet versickert und nicht dem Straßengebiet der BAB 20 zufließen bzw. zugeleitet werden darf.</p> <p>Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der BAB 20 ist nicht zulässig.</p>
Schmutzwasserentsorgung	Da durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage kein Schmutzwasser anfallen wird, ist eine Abwasserbeseitigung nicht erforderlich.
Müllentsorgung / Wertstoffe	Eine Abfuhr von Haus- oder sonstigem Müll ist nicht erforderlich, da bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Abfall anfallen wird, der durch den Abfallwirtschaftsbetrieb entsorgt werden muss.

5.9 Brandschutz

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedingen kein erhöhtes Brandrisiko, da sowohl die Module als auch die Unterkonstruktionen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien bestehen.

Hinsichtlich des allgemeinen Brandschutzes gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen bzw. für die Anwendung von Löschmitteln in Gegenwart elektrischer Spannung. Grundlage bilden die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“. Geeignete Löschmittel sowie deren zu beachtende Einsatzbedingungen sind der DIN VDE 0132, Punkt 6.2 „Anwendung von Löschmitteln“ zu entnehmen.

Die Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes wird über die Anbindung der PV-Freiflächenanlage über die Kreisstraße K 6 sowie die im Rahmen der Anlagenplanung vorgesehenen Umfahrung der gesamten Anlage gewährleistet. Zudem halten die Module moderner PV-Freiflächenanlagen einen Abstand von deutlich über drei Meter, sodass auch ein Anfahren der einzelnen Modulreihen im Brandfall möglich ist.

Die Anforderungen an die Löschwasserversorgung gemäß § 2 Abs. 1 lit. c. des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG) sind vom Betreiber bzw. Projektentwickler der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erfüllen und im Baugenehmigungsverfahren durch Vorlage eines Brandschutzkonzeptes abuarbeiten.

Hinweis:

Angaben zur konkreten Löschwasserbereitstellung werden im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fortgeschrieben.

5.10 Immissionsschutz

Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung werden im Rahmen eines Blendgutachtens der SolPEG GmbH die voraussichtlich zu erwartenden Lichtimmissionen für schutzbedürftige Zonen analysiert und dokumentiert. Dies gilt für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn BAB 20 sowie für Anwohner der umliegenden Gebäude.

Die Datenerhebung und Immissionsberechnung erfolgt auf der Grundlage von drei exemplarisch gewählten Messpunkten im Verlauf der BAB 20. Die südwestlich des Plangebietes liegenden Einzelgebäude (Kreisstraße K 6, Abzweig Richtung Göslow), werden im Rahmen der Immissionsberechnung nicht einbezogen, da sie aufgrund des Strahlenverlaufs von potenziellen Reflexionen unberührt bleiben bzw. keine Beeinträchtigungen durch potenzielle Reflexionen zu erwarten sind.



Abbildung 1: Übersicht über die PV-Anlage und Messpunkte P1 bis P3, Quelle: SolPEG GmbH 2020: Blendgutachten für den Solarpark Görmin, S. 11.

Anhand der exemplarisch gewählten Messpunkte im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage konnte jeweils eine geringfügige, theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen ermittelt werden. Diese sind jedoch zu vernachlässigen, da sie überwiegend deutlich außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels liegen. Dies gilt sowohl für Fahrzeugführer von PKW als auch von LKW. Hinsichtlich potenzieller Reflexionen wird im Rahmen des Gutachtens darauf verwiesen, dass eine Blendwirkung nur bei direktem und mindestens 10 Sekunden dauernden Blickkontakt in Richtung der Reflexionen wahrnehmbar ist.

Zusammenfassend werden potenzielle Blendwirkungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage als geringfügig klassifiziert⁶.

⁶ vgl. SolPEG GmbH, Blendgutachten – PVA Görmin, S. 21.

Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o. ä. ist diese vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z. B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexionen der Photovoltaik-Freiflächenanlage als äußerst gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern kann auf der Grundlage der Messergebnisse ausgeschlossen werden. Umliegende Gebäude können von Reflexionen durch die PV-Freiflächenanlage ebenfalls nicht erreicht werden. GmbH mit

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Blendgutachtens sind spezielle Sichtschutzmaßnahmen **nicht erforderlich**⁷.

5.11 Klimaschutz und Klimaanpassung

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mit der Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung wird ein Beitrag zum Umstieg auf regenerative Energien und zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen geleistet. Über diesen konkreten Beitrag zum Klimaschutz hinausgehend sind aufgrund der Flächengröße des Plangebiets und der angestrebten Nutzung auf der regionalen Ebene keine unmittelbaren Klimaveränderungen zu erwarten.

⁷ ebd., S. 21.

6 Auswirkungen des Bebauungsplanes

6.1 Arbeitsplatzentwicklung

Mit der Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage können positive Beschäftigungseffekte einhergehen, bspw. durch die Bindung lokaler Handwerksbetriebe / technischer Dienstleister für die Errichtung und Technikwartung der Anlage.

6.2 Bevölkerungsentwicklung

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Görmin verbunden.

6.3 Verkehrsentwicklung

Durch die Ansiedlung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird es zu keiner dauerhaften Veränderung der Verkehrsstärke in der Gemeinde Görmin kommen. Im Hinblick auf das vorhabenbedingte Verkehrsaufkommen ist während der Bauzeit mit Mehrverkehr zu rechnen. Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen wird ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW erforderlich.

6.4 Gemeindehaushalt

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Görmin“ soll die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geregelt werden. Nach Umsetzung der Planung generiert die Photovoltaik-Anlage zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG verbleiben 70 % der Gewerbesteuererinnahmen in der Gemeinde, in der die Photovoltaik-Anlage betrieben wird.

Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde nicht verbunden.

6.5 Natur- und Landschaft, Artenschutz

Wird im Ergebnis der Fachbeiträge und der Umweltprüfung fortgeschrieben.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Flächenbilanz

Auf der Grundlage der vorliegenden Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Tabelle 1: Flächenbilanz

	Fläche in m ²	Fläche in ha	anteilig in %
Gesamtfläche des Plangebietes	110.093	11,01	100
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“	88.823	8,88	80,7
Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Zufahrtsweg zum Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“	123	0,01	0,1
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	16.243	1,62	14,7
gesetzlich geschützte Biotop	4.904	0,49	4,5

7.2 Finanzierung und Durchführung

Die Planungshoheit für den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“ übt die Gemeinde Görmin aus.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wird zwischen der Gemeinde und dem Projektierer der Photovoltaik-Freiflächenanlage ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Die Finanzierung und Umsetzung der Planinhalte obliegt einem Investor.

Durch den Bebauungsplan und die Umsetzung der Planinhalte und alle damit in Verbindung stehenden Maßnahmen einschließlich der Erschließung sowie der Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung entstehen der Gemeinde Görmin keine Kosten.

7.3 Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein mehrstufiger, gesetzlich vorgeschriebener Planungsprozess aus planerischer Arbeit, politischer Diskussion und Entscheidung, Beteiligung verschiedener Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Die Gemeinde Görmin übt ihre Planungshoheit und Entscheidungsgewalt als Trägerin des Bauleitplanverfahrens aus.

Wahl des Verfahrens

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren nach den Vorschriften der §§ 3, 4 und 4a sowie 10/10a BauGB durchgeführt. Die §§ 13, 13a BauGB sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht vorzulegen, in dem die Prüfung der Umweltbelange und die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen sind.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Görmin“ in ihrer Sitzung am 03.03.2020 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020.

Weitere Verfahrensschritte

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde bzw. werden seit der förmlichen Einleitung des Verfahrens folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Tabelle 2: Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB)

Stand	Verfahrensschritt	Zeitangabe	Gesetzesgrundlage
x	Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin Bekannt gemacht durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020	03.03.2020	§ 2 (1) BauGB
	Abfrage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung	mit Schreiben vom __.__.2020	§ 17 LPlIG M-V
	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen, bekannt gemacht durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom __.__.20__ bis einschließlich __.__.20__	in der Zeit vom __.__.2021 bis einschließlich __.__.2021	§ 3 (1) BauGB i.V.m. § 4a BauGB
	frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie	mit Schreiben vom __.__.2021	§ 4 (1) BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB, §

Stand	Verfahrensschritt	Zeitangabe	Gesetzesgrundlage
	der Nachbargemeinden	Frist bis einschl. zum __.__.2021	4a BauGB
	Billigung des Planentwurfes durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin und Beschluss über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen	__.__.20__	
	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, bekannt gemacht durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom __.__.20__ bis einschließlich __.__.20__	in der Zeit vom __.__.2021 bis einschließlich __.__.2021	§ 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB
	förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	mit Schreiben vom __.__.2021 Fristablauf: __.__.2021	§ 4 (2) BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB, § 4a BauGB
	Satzungsbeschluss	__.__.2021	§ 10 Abs. 1 BauGB

8 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt auf der Grundlage der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes. Geprüft werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr. 7 und § 1a BauGB.

Nachfolgend wird der vorgesehene Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung schutzgutbezogen dargestellt. Die Umweltprüfung erfolgt auch unter Beachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

8.1 Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

- Erstellung eines Blendgutachtens

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Biotope

- Bestandserfassung über eine Kartierung auf der Maßstabebene des Bebauungsplanes
- Durchführung der Kartierung gemäß Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern Materialien zur Umwelt 2013, Heft 2, hrsg. v. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Untersuchungsraum: Plangebiet zzgl. 20 m-Puffer

Brutvögel

- Bestandserfassung über eine Kartierung
- Durchführung der Kartierung nach den methodischen Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005)
- Untersuchungsraum: Revierkartierung im Plangebiet zzgl. 50 m-Puffer, im 300 m-Korridor Erfassung von Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)
- 6 Tages- und 2 Nachtbegehungen
- Erfassungszeitraum: März bis Juni 2020

Rastvögel

- Bestandserfassung über eine Potenzialanalyse und der Auswertung vorhandener Daten

Reptilien

- Bestandserfassung über eine Kartierung
- Durchführung der Kartierung gemäß Methodenstandards⁸
- Untersuchungsraum: gesamter Bereich beidseitig der A 20 in einer Breite von 10 m
- 5 Begehungen
- Erfassungszeitraum: April bis Oktober 2020

Amphibien

- Bestandserfassung über eine Kartierung
- Nachweismethoden: Sicht, Verhör, Kescherfang
- Untersuchungsraum: alle Kleingewässer und Gräben im Plangebiet zzgl. 300 m Puffer um das Plangebiet als potenzielle Laichgewässer
- 4 Begehungen
- Erfassungszeitraum: zwischen Ende März bis Mitte Juli 2020

Abiotische Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima

- Bestandserfassung über vorhandene Daten (u.a. Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Fachliteratur, Datenabfragen)

⁸ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) Neufassung 2018; Albrecht et al. 2014, Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen 2017

Schutzgut Landschaft

- Bestandserfassung über eine Vorortbegehung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Biotopkartierung und der Ergebnisse der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Datenabfrage bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden

8.2 Dokumentation der Umweltprüfung

Die Dokumentation der Umweltprüfung erfolgt im Umweltbericht. Der Umweltbericht wird gemäß BauGB, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB erstellt.

8.3 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden im Zuge der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags ermittelt.

Der Artenschutzfachbeitrag wird nach den methodischen Vorgaben des Leitfadens Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, hrsg. vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2010, erstellt.

Datengrundlagen des Artenschutzfachbeitrags sind:

- Biotopkartierung
- Brutvogelkartierung
- Reptilienkartierung
- Amphibienkartierung
- Datenabfragen beim amtlichen Naturschutz
- Potentialabschätzung in Verbindung mit einer Vor-Ort-Besichtigung

8.4 Eingriffsregelung

Die Abhandlung der Eingriffsregelung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 12 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) erfolgt gemäß der Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) Neufassung 2018“.

Die Kompensation der nach vollständiger Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Plangebiet sowie – soweit darüber hinaus erforderlich – über ein anerkanntes Ökokonto in der Landschaftszone 2 „Vorpommersches Flachland“.

8.5 Belange der europäischen Schutzgebiete – Natura 2000 Gebiete

Belange der europäischen Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine entsprechenden Gebiete ausgewiesen.